



Im Jahre 2014 habe ich für meine Mandanten, welche Wohnungseigentümer in einer im Taunus gelegenen Wohnungseigentümergeinschaft sind, im Hinblick auf eine einzige Wohnungseigentümersammlung gleich mehrere aus meiner und der Sicht meiner Mandanten nicht mit dem Grundsatz einer ordnungsgemäßen Verwaltung gem. §§ 21 Abs. 3 u. 4 WEG übereinstimmende Beschlüsse im Rahmen einer Beschlussanfechtungsklage (§ 46 Weg) beim Amtsgericht Bad Homburg z. Az. 2 C 2034/14 (22) angefochten.

Im Hinblick auf die in dieser Versammlung angefochtenen Beschlüsse sind auch noch von einem anderen Wohnungseigentümer mit eigenem Verfahrensvertreter bestimmte Beschlüsse angefochten worden, wobei hier zum Teil eine originäre Anfechtung und zum Teil eine weitere (zusätzliche) Anfechtung von Beschlüssen vorgelegen hat.

Für meine Mandanten habe ich in meiner Beschlussanfechtungsklage die Beschlüsse zu den TOP 3.1, 3.5, 3.6, 5.1, 5.3, 5.7, 6 u. 9 angefochten und von dem 1.-instanzlichen Gericht sind die Beschlussanfechtungen zu den TOP 3.6, 5.3, 5.7 u. 8 in dem (rechtskräftigen) Urteil des Amtsgericht Bad Homburg v. d. H. z. Az. 2-09 S 73/15 für begründet erachtet und diese Beschlüsse sind darin für rechtsunwirksam und für ungültig erklärt worden. In diesem Urteil ist der Verwaltung auch im Hinblick auf die erfolgreiche Anfechtung bestimmter Beschlüsse auch die entsprechende Tragung der Kosten des Verfahrens gem. § 49 Abs. 2 WEG auferlegt worden.

Während die Nichtaufhebung des Beschlusses zum TOP 3.5 sich für meine Mandanten für akzeptabel, weil hier ein gewisser Entscheidungsspielraum für das entscheidende Gericht bestand, dargestellt hat, trifft dies auf die Nichtaufhebung der Beschlüsse zu den TOP 3.1, 5.1 u. 7 nicht zu, weil hier aus meiner und der Sicht meiner Mandanten drei materiell-fehlerhafte Jahresabrechnungen im Beschlusswege genehmigt worden sind.

Vor diesem Hintergrund habe ich dann für meine Mandanten im Hinblick auf die vom 1.-instanzlichen Gericht abgelehnte Erklärung der Beschlüsse zu den TOP 3.1., 5.1 u. 7 für rechtsunwirksam und ungültig beim Landgericht Frankfurt am Main das Rechtsmittel der Berufung eingelegt..

In dem (rechtskräftigen) Urteil v. 05.11.2017 hat das Landgericht Frankfurt am Main als Berufungskammer in WEG-Sachen das Rechtsmittel der Berufung in vollem Umfange für begründet erachtet und hat darin die Beschlüsse zu den TOP 3.1, 5.1 u. 7. für rechtsunwirksam und ungültig erklärt, weil die Genehmigungsbeschlüsse für die Jahresabrechnungen der Jahre 2011, 2012 u. 2013 in formeller und in materiell-rechtlicher Weise rechtsfehlerhaft sind. Somit sind in dem über zwei Instanzen hinweg laufenden Klageverfahren zur Beschlussanfechtung von den insgesamt acht angefochtenen Beschlüssen sieben davon für rechtsunwirksam und ungültig erklärt worden.

Auf ein für meine Mandanten eingeleitetes Urteilsergänzungsverfahren gem. § 321 Abs. 1 ZPO hat das Landgericht Frankfurt am Main in dem Beschluss v. 15.05.2018 z. Az. 2-09 S 73/15 im Hinblick auf die im Berufungsurteil vergessene Kostenentscheidung der 1. Instanz eine abgeänderte Kostenentscheidung getroffen, welche zu Gunsten meiner Mandanten ergangen ist, und das Berufungsgericht hat auch den Verfahrensstreitwert für die 1. Instanz darin abschließend im Beschlusswege festgesetzt. Eine über das 1.-instanzliche Urteil hinausgehende Auferlegung der Kostentragung für die Verfahrenskosten in der 2. Instanz zu Lasten der die Versammlung vorbereitenden und leitenden Verwaltung gem. § 49 Abs. 2 ZPO ist vom Berufungsgericht aus grundlegenden Gesichtspunkten abgelehnt worden.

**Downloads:**

- [Urteil Amtsgericht Bad Homburg](#)
- [Urteil Landgericht Frankfurt am Main](#)